

**Nichtamtliche Lesefassung der  
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser im Verbandsgebiet des  
Zweckverbandes „Fließtal“ (Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung)  
vom 20.12.2005**

**unter Berücksichtigung der:**

- *Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung) vom 20.12.2005*
- *Ersten Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 12.12.2013*
- *2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung) vom 10.04.2017*
- *3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung) vom 20.11.2017*
- *4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung) vom 27.05.2019*
- *5. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung)*
- *6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung)*
- *7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung)*

und ist ab 16.07.2023 wirksam.

*Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind weiterhin nur die beschlossenen und o.g. Satzungen.*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Allgemeines**

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen meint die Formulierung alle Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten Geschlechtsbezeichnung.

Gemäß § 15 GKG Bbg sowie § 5 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Fließtal“ erlässt der Zweckverband „Fließtal“ die nachfolgende Satzung zur Erhebung von

- a) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage (Niederschlagswassergebühr) gemäß § 4 und 6 KAG Bbg sowie § 12 (1) der Niederschlagswasserentsorgungssatzung
- b) Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage gemäß § 12 (3) der Niederschlagswasserentsorgungssatzung sowie § 1 (1) der Kostenersatzsatzung.

## **II. Gebühren**

### **§ 2 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage erhebt der Zweckverband „Fließtal“ zur Deckung der Kosten nach § 6 (2) KAG Bbg Benutzungsgebühren.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen Niederschlagsentwässerungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 SachenRBERG genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 SachenRBERG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach §§ 28 ff. (Unterabschnitt 7) SachenRBERG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage angeschlossen ist bzw. das anfallende und gesammelte Niederschlagswasser der öffentlichen Anlage zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt oder die Zuführung bzw. Aufleitung von Niederschlagswasser dauerhaft endet.

### **§ 5 Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit**

- 1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- 2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den Zweckverband „Fließtal“ und wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Bescheid bekannt gegeben.
- 3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die angegebene Stelle zu zahlen.

## **§ 6 Gebührenmaßstab**

- 1) Die Gebühr wird für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage erhoben.
- 2) Bemessungsgröße für die Ermittlung der Gebühr sind bei angeschlossenen Grundstücken die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen (Quadratmeter), von denen Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagsentwässerungsanlage gelangen kann.
- 3) Die Gebühr wird pro m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche pro Jahr erhoben.
- 4) Niederschlagsmengen von befestigten und/oder bebauten Flächen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Anlagen gelangten, werden auf Antrag und Nachweis abgesetzt.

## **§ 7 Höhe der Gebühr**

Die Höhe der nach § 6 ermittelten Gebühr beträgt ab 1.1.2023 1,23 €/m<sup>2</sup> anzusetzende Fläche pro Jahr.

### **III. Überwachung, Anzeige- und Auskunftspflichten**

#### **§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- 1) Die Abgabepflichtigen, ihre Vertreter und Nutzer des Grundstücks haben den Mitarbeitern oder Beauftragten des Zweckverbandes „Fließtal“ alle Auskünfte zu erteilen, die zur Festsetzung der Gebühr gemäß § 6 benötigt werden, insbesondere betrifft das Informationen zur Größe der bebauten und/oder befestigten Flächen.
- 2) Die Auskunftspflicht bezieht sich auch auf die Größen und Befestigungsarten aller Teilflächen der Grundstücke sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen.
- 3) Sofern seitens des Gebührenpflichtigen keine Angaben erfolgen, ist der Zweckverband ZV „Fließtal“ berechtigt, die erforderliche Datenerhebung selbst vor Ort vorzunehmen oder durch Dritte auf seine Kosten vornehmen zu lassen.
- 4) Sofern der Gebührenpflichtige die Angaben nicht oder nicht fristgerecht erbringt, ist der Zweckverband „Fließtal“ berechtigt, für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr die Größe der bebauten oder befestigten Grundstücksflächen zu schätzen.

#### **§ 9 Anzeigepflicht**

- 1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Gebührenpflicht ist dem Zweckverband „Fließtal“ sowohl vom bisherigen als auch vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt werden.

## **IV. Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz**

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen dem Verband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührevorteile für sich oder andere erlangt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden

### **§ 11 Datenschutz**

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß § 5 (1) und (2) Satz 1 und 2 des BbgDSG verarbeitet, erhoben und übermittelt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

### **§ 12 Quellen**

Die verwendeten Rechtsquellen wurden wie folgt veröffentlicht:

Gesetz für kommunale Gemeinschaftsarbeit Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 (Nr. 32), S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 (Nr. 38))

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 10.04.2017 (Oranienburger Generalanzeiger 24.06.2017), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 27.05.2019 (Oranienburger Generalanzeiger 06./07.07.2019)

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 (Nr. 8) S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 (Nr. 36))

Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 13.10.2005, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 27.09.2019 (Oranienburger Generalanzeiger 04.06.2019)

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Kostenersatzsatzung) vom 02.07.2013 (Oranienburger Generalanzeiger 06.07.2013), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 27.05.2019 (Oranienburger Generalanzeiger 04.06.2019)

Gesetz zur Sachenrechtsbereinigung im Beitrittsgebiet (Sachenrechtsbereinigungsgesetz – SachBerG), Artikel 1 G vom 21.09.1994, Geltung ab 01.10.1994 (BGBl. I, S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 20 G vom 04.05.2021 (BGBl. I S. 882)

Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) vom 08.05.2018 (GVBl. I/18 (Nr. 7)), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 (Nr. 43) S. 38)